

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 8

Berlin, den 24. August

2011

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 1. April 2011	126
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Beelitz und Wittbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen	134
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahr 2012	134
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	135
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	135
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	137
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2012	140
	Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)	140

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 1. April 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABl. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 11 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. 2010 S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. November 2011** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 592,23 Euro.
- 2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. 2010 S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte
des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 166,43
A 13	2, 3 166,43
	4 110,96
	5 277,35
A 14	3 166,43
	4 194,18
	5 166,43
A 15	3 307,75
	5, 6 166,43
	7 277,35
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	74,27

- 4. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Anlage 4.
 - 4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 5. Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
 - 5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 5.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 592,23 Euro.
- 6. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)**
 - 6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
 - 6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 7. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 7.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
 - 7.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 8. Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 8.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
 - 8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 9. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W**
 - 9.1 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 9.2 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 10 und 10a.

- 9.3 Besoldungsordnung W
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:
W 1 3.603,31 Euro
W 2 4.109,15 Euro
W 3 4.978,79 Euro
- 9.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 330,65 Euro.
- 9.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

10. Vorbereitungsdienst

- 10.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.119,19 Euro.
- 10.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.

11. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

- 11.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.
- 11.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.
Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und

-pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

12. Zulagen

- 12.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.
- 12.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.
Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.278,87	3.442,05	3.604,27	3.767,44
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.879,75	3.993,02	4.105,31	4.215,69
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.688,08	2.851,26	3.013,48	3.176,65
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.288,96	3.402,23	3.514,52	3.624,90

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und PredigerGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.886,80	3.025,50	3.163,39	3.302,08
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.397,55	3.493,83	3.589,27	3.683,10

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.296,01	2.434,71	2.572,60	2.711,29
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.806,76	2.903,04	2.998,48	3.092,31

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung AGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.601,05	1.638,47	1.676,88	1.705,67	1.735,43	1.765,19	1.794,93	1.824,69
A 3	1.665,35	1.704,70	1.744,06	1.775,74	1.807,41	1.839,08	1.870,76	1.902,43
A 4	1.701,84	1.748,85	1.795,89	1.833,33	1.870,76	1.908,20	1.945,63	1.980,19
A 5	1.715,27	1.773,82	1.820,85	1.866,92	1.913,00	1.960,03	2.006,10	2.051,22
A 6	1.753,65	1.821,81	1.890,92	1.943,71	1.998,42	2.051,22	2.109,77	2.160,65
A 7	1.844,84	1.905,31	1.985,00	2.066,58	2.146,25	2.226,88	2.287,35	2.347,81
A 8	1.956,19	2.029,15	2.131,84	2.235,51	2.339,17	2.411,16	2.484,11	2.556,10
A 9	2.117,44	2.189,44	2.302,71	2.417,89	2.531,14	2.607,94	2.685,69	2.761,51
A 10	2.271,98	2.370,85	2.513,87	2.655,92	2.797,99	2.896,86	2.995,71	3.094,59
A 11	2.607,94	2.754,80	2.900,69	3.047,56	3.148,34	3.249,12	3.349,91	3.450,69
A 12	2.796,08	2.969,81	3.144,50	3.318,23	3.439,18	3.558,19	3.678,17	3.800,08
A 13	3.278,87	3.442,05	3.604,27	3.767,44	3.879,75	3.993,02	4.105,31	4.215,69
A 14	3.371,99	3.582,19	3.793,36	4.003,57	4.148,50	4.294,41	4.439,35	4.585,24
A 15	4.121,63	4.311,69	4.456,62	4.601,56	4.746,50	4.890,48	5.034,46	5.177,47
A 16	4.546,85	4.767,61	4.934,63	5.101,64	5.267,70	5.435,69	5.602,69	5.767,79

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,07 Euro;
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,44 Euro.

Anlage 4

**Besoldungstabelle für Pfarrerninnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.796,08	2.969,81	3.144,50	3.318,23
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.439,18	3.558,19	3.678,17	3.800,08

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.205,29	2.379,02	2.553,71	2.727,44
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.848,39	2.967,40	3.087,38	3.209,29

Anlage 5

Überleitungstabelle für Pfarreinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung		Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
		3.278,87	3.426,69	3.442,05	3.574,51	3.604,27	3.722,33	3.767,44	3.820,24	3.879,75	3.919,10	3.993,02	4.017,96	4.105,31	4.116,83	4.215,69

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

b) mit Dienstwohnung		Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
		2.688,08	2.835,90	2.851,26	2.983,72	3.013,48	3.131,54	3.176,65	3.229,45	3.288,96	3.328,31	3.402,23	3.427,17	3.514,52	3.526,04	3.624,90

Anlage 6

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung		Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
		2.886,80	3.012,45	3.025,50	3.138,09	3.163,39	3.263,74	3.302,08	3.346,96	3.397,55	3.431,00	3.493,83	3.515,03	3.589,27	3.599,07	3.683,10

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

b) mit Dienstwohnung		Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
		2.296,01	2.421,66	2.434,71	2.547,30	2.572,60	2.672,95	2.711,29	2.756,17	2.806,76	2.840,21	2.903,04	2.924,24	2.998,48	3.008,28	3.092,31

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.601,05		1.638,47		1.676,88		1.705,67	1.712,39	1.735,43	1.749,83	1.765,19	1.786,29	1.794,93		1.824,69
A 3	1.665,35		1.704,70		1.744,06		1.775,74	1.783,42	1.807,41	1.822,77	1.839,08	1.863,09	1.870,76		1.902,43
A 4	1.701,84		1.748,85		1.795,89		1.833,33	1.841,02	1.870,76	1.888,04	1.908,20	1.934,12	1.945,63		1.980,19
A 5	1.715,27		1.773,82		1.820,85		1.866,92	1.882,28	1.913,00	1.938,92	1.960,03	1.994,60	2.006,10		2.051,22
A 6	1.753,65	1.804,54	1.821,81	1.855,41	1.890,92	1.906,28	1.943,71	1.957,16	1.998,42	2.008,02	2.051,22	2.058,89	2.109,77		2.160,65
A 7	1.844,84	1.891,88	1.905,31	1.955,23	1.985,00	2.018,58	2.066,58	2.081,93	2.146,25	2.210,55	2.226,88	2.256,63	2.287,35	2.301,74	2.347,81
A 8	1.956,19	2.009,95	2.029,15	2.092,50	2.131,84	2.174,08	2.235,51	2.256,63	2.339,17	2.392,93	2.411,16	2.447,64	2.484,11	2.502,35	2.556,10
A 9	2.117,44	2.172,16	2.189,44	2.259,51	2.302,71	2.346,86	2.417,89	2.434,21	2.531,14	2.582,02	2.607,94	2.641,53	2.685,69	2.702,00	2.761,51
A 10	2.271,98	2.347,81	2.370,85	2.460,12	2.513,87	2.571,46	2.655,92	2.683,77	2.797,99	2.869,98	2.896,86	2.945,80	2.995,71	3.020,67	3.094,59
A 11	2.607,94	2.723,11	2.754,80	2.837,34	2.900,69	2.953,48	3.047,56	3.067,71	3.148,34	3.220,33	3.249,12	3.298,07	3.349,91	3.374,86	3.450,69
A 12	2.796,08	2.932,37	2.969,81	3.069,64	3.144,50	3.206,89	3.318,23	3.344,14	3.439,18	3.525,56	3.558,19	3.617,71	3.678,17	3.708,89	3.800,08
A 13	3.278,87	3.426,69	3.442,05	3.574,51	3.604,27	3.722,33	3.767,44	3.820,24	3.879,75	3.919,10	3.993,02	4.017,96	4.105,31	4.116,83	4.215,69
A 14	3.371,99	3.562,99	3.582,19	3.754,01	3.793,36	3.945,98	4.003,57	4.074,61	4.148,50	4.201,30	4.294,41	4.329,92	4.439,35	4.457,58	4.585,24
A 15	4.121,63	4.123,55	4.311,69	4.334,72	4.456,62	4.502,69	4.601,56	4.670,67	4.746,50	4.839,61	4.890,48	5.009,50	5.034,46	5.038,30	5.177,47
A 16	4.546,85	4.548,77	4.767,61	4.792,58	4.934,63	4.987,42	5.101,64	5.182,28	5.267,70	5.378,09	5.435,69	5.572,93	5.602,69	5.607,49	5.767,79

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,01 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,44 Euro.

Anlage 8

Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.796,08	2.932,37	2.969,81	3.069,64	3.144,50	3.206,89	3.318,23	3.344,14	3.439,18	3.525,56	3.558,19	3.617,71	3.678,17	3.708,89	3.800,08

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.205,29	2.341,58	2.379,02	2.478,85	2.553,71	2.616,10	2.727,44	2.753,35	2.848,39	2.934,77	2.967,40	3.026,92	3.087,38	3.118,10	3.209,29

Anlage 9

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe

B 1	5.177,47
B 2	6.014,48
B 3	6.368,66
B 4	6.739,16
B 5	7.164,39
B 6	7.568,49
B 7	7.958,18
B 8	8.366,12

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.859,17	2.957,74	3.056,27	3.154,84	3.253,40	3.351,95	3.450,49	3.549,03	3.647,59	3.746,14	3.844,68	3.943,24	4.041,79	4.140,34	
C 2	2.865,32	3.022,38	3.179,45	3.336,52	3.493,58	3.650,63	3.807,69	3.964,75	4.121,81	4.278,87	4.435,89	4.592,95	4.750,01	4.907,08	5.064,15
C 3	3.149,92	3.327,76	3.505,61	3.683,44	3.861,29	4.039,12	4.216,93	4.394,76	4.572,62	4.750,46	4.928,28	5.106,13	5.283,96	5.461,79	5.639,61
C 4	3.987,14	4.165,92	4.344,68	4.523,46	4.702,25	4.881,01	5.059,78	5.238,52	5.417,29	5.596,06	5.774,84	5.953,57	6.132,35	6.311,12	6.489,90

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.859,17	2.957,74	3.056,27	3.154,84	3.253,40	3.351,95	3.450,49	3.549,03	3.647,59	3.746,14	3.844,68	3.943,24	4.041,78	4.140,33	
H 2	2.879,14	2.995,96	3.112,75	3.229,57	3.346,36	3.463,19	3.579,97	3.696,77	3.813,54	3.930,37	4.047,18	4.163,98	4.280,76	4.397,57	
H 3	2.923,14	3.050,92	3.178,73	3.306,53	3.434,35	3.562,14	3.689,92	3.817,73	3.945,54	4.073,32	4.201,12	4.328,92	4.456,73	4.584,51	
H 4	2.981,66	3.109,44	3.237,24	3.364,43	3.492,85	3.620,65	3.748,45	3.876,25	4.004,03	4.131,85	4.259,64	4.387,43	4.515,24	4.643,03	4.770,83
H 5	3.209,51	3.350,00	3.490,54	3.631,04	3.771,54	3.912,05	4.052,57	4.193,08	4.333,58	4.474,08	4.614,59	4.755,08	4.895,60	5.036,10	5.176,63
H 6	3.491,82	3.654,33	3.816,81	3.979,32	4.141,82	4.304,32	4.466,82	4.629,30	4.791,84	4.954,35	5.116,83	5.279,33	5.441,84	5.604,35	5.766,85
H 7	3.908,95	4.076,90	4.244,84	4.412,80	4.580,74	4.748,69	4.916,65	5.084,60	5.252,56	5.420,52	5.588,47	5.756,42	5.924,37	6.092,34	6.260,29

Anlage 11

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	104,57	198,47
übrige Besoldungsgruppen	109,81	203,71

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 93,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 292,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,93 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,63 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,70 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 12

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin/der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30 % der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Beelitz und Wittbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Buchholz wird aus dem Pfarrsprengel Beelitz ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Wittbrietzen eingliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Wittbrietzen besteht aus den Kirchengemeinden Buchholz, Elsholz, Lühsdorf, Salzbrunn und Wittbrietzen.

(3) Der Pfarrsprengel Beelitz besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Beelitz und den Kirchengemeinden Reesdorf, Schönefeld und Schlunkendorf.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2011
Az.: 1020-1: 71/ 015-41.05

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L.S.)

S t r a ß m e i r

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2012

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2012 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(26. Februar 2012)
Karfreitag	(6. April 2012)
Erntedankfest	(7. Oktober 2012)
1. Advent	(2. Dezember 2012)
Heiligabend	(24. Dezember 2012)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	(26. Februar 2012)
-----------	---------------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2012 vorzumerken.

Berlin, den 15. August 2011
Az. 1121-02 (00)

Konsistorium

S e e l e m a n n

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lychen, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Lychen, Alt-Placht und Annenwalde sowie die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rutenberg mit insgesamt 5 Predigtstellen. Dem Pfarrsprengel wurde zudem die Vakanzverwaltung des Pfarrsprengels Bredereiche mit den Kirchengemeinden Himmelport und Bredereiche vorübergehend übertragen.

Der staatlich anerkannte Erholungsort Lychen, mit ca. 3.500 Einwohnern, liegt ca. 90 km nördlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Gebiet des Naturparkes Uckermärkische Seen. In der von 7 Seen umgebenen Stadt befinden sich auch eine moderne Kneipp-Kita und eine Grundschule mit Ganztagsbetreuung.

Die ca. 750 Jahre alte Stadtkirche ist eine der größten Feldsteinkirchen im Land Brandenburg und wurde in den vergangenen Jahren, wie auch die anderen Kirchen des Pfarrsprengels, umfassend saniert und ist in den Sommermonaten auch Veranstaltungsort zahlreicher Konzerte und Veranstaltungen. Das dazugehörige Pfarrhaus dient als Gemeindehaus und verfügt über eine frisch renovierte und separate, geräumige Dienstwohnung. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe zur Stadtkirche und verfügt über einen großen Garten und Nebengass direkt am Lychener Stadtsee.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet, den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Aktive Gemeindeglieder freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Katechetin für die Arbeit mit Kindern sowie eine öffentlich geförderte Gemeindegliederin hilfreich zur Seite.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungen, Verbänden und Vereinen in der Region ist erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Gerhard Stechbart, Telefon: 03 98 88/24 47 oder Superintendent Uwe Simon, Telefon: 039 87/2 00 00 92.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2011 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Zehdenick, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Zehdenick zählt ca. 10.000 Einwohner, davon ca. 1.820 Gemeindeglieder, und liegt 60 km nördlich von Berlin in landschaftlich reizvoller Gegend (Schorfheide, Havel, zahlreiche Seen in ehemaliger Tonstichlandschaft) mit guter Bahnanbindung (stündlich nach Oranienburg – Fahrzeit nach Berlin Hbf 1 h).

Die frisch sanierte Stadtkirche mit ca. 350 Plätzen verfügt zusätzlich über einen großen Kirchsaal und weitere Funktionsräume. Das Gemeindebüro und der Christenlehrraum sind am Kirchplatz in einem ehemaligen Pfarrhaus untergebracht.

Zum Pfarrsprengel gehört das Dorf Krewelin (20 min mit dem Rad auf dem gut ausgebauten Radfernweg Berlin-Kopenhagen, bzw. 10 min mit dem PKW) mit ca. 120 Gemeindegliedern und z. Zt. monatlichem Gottesdienst und Seniorennachmittag.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Gottesdienste, in die die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit einfließt, sorgsam gestaltet, (Familiengottesdienste, Ostermorgen, Johannistag, Frühstücksgottesdienst, Bußtag, Taufgedächtnis u.a.),
- mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Team zusammenarbeitet,

- die Arbeit mit Jugendlichen weiterführt und stärkt,
- Religionsunterricht erteilt u.U. mehr als die 2 Pflichtstunden,
- die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder ernst nimmt, einschließlich der im Besuchsdienst Aktiven,
- Seniorennachmittage und Gesprächskreise für weitere Gruppen organisiert,
- mit elektronischen Medien arbeitet, u.a. auch Gestaltung und Aktualisierung der Website,
- die gute Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Region weiterführt, (z.B. regional organisierter Konfirmandenunterricht, regionale Gottesdienste),
- die gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde weiterführt,
- an den beiden am Ort befindlichen Seniorenheimen (Diakonie und AWO) Gottesdienste und Andachten gestaltet.

Im Verkündigungsdienst sind eine C-Katechetin (50 % RAZ) und ein B-Kirchenmusiker (75 % RAZ) tätig. Eine Sekretärin (50 % RAZ) und ein Kirchwart (100 % RAZ) sind als hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt. Hinzu kommen wechselnde Mitarbeitende in MAE-Projektstellen.

Zehdenick hat drei Kindergärten, einer in kommunaler Trägerschaft, zwei in Trägerschaft der Lebenshilfe e.V. Neben zwei Grundschulen befinden sich in Zehdenick eine Oberschule und ein Oberstufenzentrum. Ein Gymnasium ist im Nachbarort Gransee bzw. Templin vorhanden. Die Musikschule Oranienburg unterhält eine Zweigstelle am Ort.

In unmittelbarer Nähe der Stadtkirche steht ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Amtszimmer, Gemeinderaum und großem Garten zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederrates Frau Carmen Rudnick, Telefon: 03 33 07/31 29 52, der jetzige Pfarrstelleninhaber Pfr. Friedrich Demke, Telefon: 03 33 07/26 46 (E-Mail pfade@gmx.de), sowie Superintendent Uwe Simon, Telefon: 039 87/2 00 00 92.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de zu erhalten.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2011 erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehdenick über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

4. Im Kirchenkreis Potsdam ist die Kreisfarrstelle für Stadtkirchenarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren mit einem Dienstumfang von 60 % durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Auftrag zur Verwaltung der (2.) Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Potsdam mit zusätzlichen 40 % Dienstumfang.

Die Stadtkirchenarbeit wendet sich an die städtische Öffentlichkeit, widmet sich stadtweiten kirchlichen Aktionen und hält Angebote für die Gäste in den Citykirchen unserer Stadt bereit. Die Stadtkirchenarbeit wird durch zwei Gemeindepfarrer anteilig, einen hauptamtlichen Mitarbeiter (25 % Stellenumfang), viele Ehrenamtliche der Potsdamer Kirchengemeinden sowie einem Beirat unterstützt. Eine enge Zusammenarbeit mit der St. Nikolaigemeinde und der Stiftung Gamisonkirche Potsdam wird vorausgesetzt. Die Stadtkirchenpfarrerin oder der Stadtkirchenpfarrer verantwortet die Stadtkirchenarbeit gegenüber dem Kreiskirchenrat. Die Vernetzung der Stadtkirchenpfarrerinnen oder der Stadtkirchenpfarrer mit allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises und Freude an der ökumenischen Zusammenarbeit sind ausdrücklich erwünscht.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der insbesondere

- über organisatorisches Talent sowie Kreativität und Experimentierfreude verfügt,
- kommunikations- und teamfähig ist und gleichzeitig gern eigenverantwortlich arbeitet,

- sicher ist im Auftreten in der städtischen, politischen und medialen Öffentlichkeit,
- Erfahrungen in der Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbringt.

Zu den Aufgaben der Stadtkirchenpfarrerin oder des Stadtkirchenpfarrers gehören:

- das Angebot stadtweiter Gottesdienste zu Höhepunkten im Kirchenjahr und zu gesellschaftlichen Anlässen,
- das Mitgestalten von gesellschaftlichen Ereignissen und symbolträchtigen Gedenktagen,
- das Fortführen bewährter Angebote, wie z.B. die Nacht der offenen Kirchen u.a.,
- Angebote für die Gäste der Citykirchen,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Kirchenkreis.

Die Friedenskirchengemeinde ist eine Ortsgemeinde mit einem großen Potential ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Lage der Kirche im Park Sanssouci entstehen Anforderungen zur Betreuung von Touristen (Andachten, Hochzeiten, Taufen).

Sie wünscht sich von der Bewerberin oder vom Bewerber

- einen lebendigen Verkündigungsdienst,
- aktive Konfirmandenarbeit,
- die seelsorgerliche und organisatorische Begleitung der Jungen Gemeinde,
- die Arbeit mit Kindern und Familien,
- die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde.

Eine Dienstwohnung (Am Grünen Gitter 1) wird gestellt.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 03 31/90 11 69
- der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Friedensgemeinde, Herr Klaus Büstrin, Telefon: 03 31/6 01 16 49
- Mitglied im Stadtkirchenbeirat Herr Hans-Martin Meckel, Telefon: 03 31/9 79 11 14.

Bewerbungen werden bis zum 7. September 2011 erbeten an den Kreiskirchenrat Potsdam über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

5. Die (3.) Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Lobetal ist ab dem 1. September 2011 mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Anstaltskirchengemeinde ist sowohl lokal als auch organisatorisch eingebunden in die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (HStL).

Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal ist einer der größten diakonischen Träger im Land Brandenburg. Sie gehört als 4. Stiftung zu den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die HStL unterhält ein breites Angebot qualifizierter sozialer Hilfen an unterschiedlichen Standorten. In Lobetal und seinen weit verzweigten Angeboten stehen mehr als 2.700 Plätze für die Betreuung von alten, geistig und psychisch behinderten, anfallskranken und suchtkranken Menschen zur Verfügung, außerdem Werkstätten, Kindertagesstätten, das Diakonische Bildungszentrum Lobetal und weitere Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Anstaltskirchengemeinde Lobetal hat ca. 650 Gemeindeglieder, spiegelt das Wohn- und Arbeitsfeld der HStL wieder und begleitet seelsorgerisch die Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohner ihrer zahlreichen sozialen Einrichtungen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- mit ihrer oder seiner seelsorgerischen Arbeit mitten in der Gemeinde steht,
- gute kommunikative Fähigkeiten und seelsorgerische Kompetenz hat,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und zum Christsein ermuntert,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinde und Menschen mit und ohne Behinderung einstellen kann,
- teamfähig ist und mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeinde in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und die Gemeindearbeit gestaltet,

- bereit ist zur integrativen Zusammenarbeit mit allen Berufsgruppen und Leitungen.

Der Bezug der vorhandenen Pfarrdienstwohnung wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pastor Dr. Feldmann, Vorstand und Vorsitzender der Geschäftsführung der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Telefon: 03338/66 100.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2011 erbeten an die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Vorstand und Vorsitzender der Geschäftsführung, Bodelschwingstraße 27, 16321 Bernau OT Lobetal.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zum 1. November 2011 neu zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit der Stellenerweiterung für den katechetischen/gemeindepädagogischen Dienst mit 25 % Dienstumfang.

Die Kirchengemeinde liegt in Alt-Hohenschönhausen im Nordosten Berlins und bietet neben günstigen Verbindungen zur Innenstadt auch kurze Wege in die Natur.

Die Kirchengemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte.

Die Taborkirche aus dem 13. Jahrhundert ist Zentrum des kirchenmusikalischen Lebens dieses Stadtteils.

Sowohl das atheistische Umfeld als auch das Vorhandensein verschiedener Nationalitäten prägen das Umfeld im Gemeindebereich.

Rund 2.650 Gemeindeglieder, 2 Pfarrfrauen, 1 Küsterin und die ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine gute und gemeindefördernde Zusammenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine geeignete Persönlichkeit, die neben der kirchenmusikalischen auch musikpädagogische und, wenn möglich, katechetische/gemeindepädagogische Fähigkeiten mitbringt.

Die Stelle ist im kreiskirchlichen Stellenplan mit 75 % Dienstumfang für Kirchenmusik und mit 25 % Dienstumfang für die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien ausgewiesen.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss gegebenenfalls Bereitschaft zu einer berufsbegleitenden Aus- oder Weiterbildung mitbringen, sofern ein religionspädagogischer/gemeindepädagogischer oder damit vergleichbarer Befähigungsnachweis nicht vorgelegt werden kann, da sonst nur zu 75 % Dienstumfang angestellt werden kann.

In der Taborkirche Hohenschönhausen stehen eine einmanualige Orgel mit Pedal (7 Register) des Berliner Orgelbaumeisters Albert Lang aus dem Jahre 1862 und ein Orgelpositiv zur Verfügung. Im Gemeindehaus befindet sich ein Klavier.

Die Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Kirchenmusik als Form der Verkündigung ausübt. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll sich während der Aufbauphase flexibel auf veränderte Bedingungen einstellen können und Interesse an traditionellen und populären Musikstilen haben. Neben kammermusikalischen geistlichen Konzerten erwartet die Gemeinde eine anspruchsvolle liturgische und musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste an einer Predigtstelle, aber auch regelmäßig Gottesdienste in offener Form, in denen die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und anderen Gruppen einfließen soll. Über die Arbeit mit dem Chor hinaus (zurzeit ca.

12 Sängerinnen und Sänger) wünscht sich die Gemeinde einen engagierten Aufbau von Kinder- und Seniorenarbeit. Dabei ist die Gemeinde offen für neue Impulse. Zu evangelischen Trauerfeiern (ca. 6x im Jahr) wird ein Organistendienst auf dem gemeindeeigenen Orankefriedhof erwartet, ebenso die Mitwirkung bei Andachten auf dem Friedhof.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen der Kreiskantor, Herr Kirchenmusikdirektor Michael Bernecker, Telefon: 030/3 72 23 36 und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Thorsten Müller-Vetterkind, Telefon: 030/92 40 56 82.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung im Amtsblatt zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen z. Hd. des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden, Herrn Müller-Vetterkind, Malchower Weg 2, 13053 Berlin.

Als Vorstellungstermin ist der 19. Oktober 2011 vorgesehen.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, sind zum 1. Januar 2012 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang und eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Beide Stellen sind unbefristet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord ist eine lebendige, wachsende Gemeinde mit ca. 12.000 Gemeindegliedern in Berlin-Prenzlauer Berg, dem kinderreichsten Bezirk Berlins.

Die Gemeinde feiert an vier Standorten Gottesdienst:

- in der Gethsemanekirche,
- im Stadtkloster Segen,
- im Elias-Kuppelsaal und
- in der Paul-Gerhardt-Kirche.

Die Gottesdienste zeichnen sich durch reichhaltige liturgische Formen aus.

In der Gemeinde gibt es eine Reihe qualifizierter neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen.

Mit beiden Stellen sollen die kirchenmusikalischen Kernstellen neu besetzt werden. Die kantonale Basis bildet den Schwerpunkt beider Stellen.

Die Kirchengemeinde hat Orgeln an allen Predigtstätten:

- eine zweimanualige Jehmlich-Orgel in der Gethsemanekirche,
- eine zweimanualige Schuke-Orgel in der Paul-Gerhardt-Kirche,
- eine einmanualige Schuke-Orgel in Elias und
- eine zweimanualige Sauer-Orgel im Stadtkloster Segen.

Daneben gibt es ein umfangreiches Instrumentarium sowie Klaviere oder Flügel in allen Probenräumen.

Zur Gemeinde gehören mehrere Chöre: neben der Gethsemanekantorei zwei weitere Gemeindegemeindechöre und der Jugend-Gospelchor „stimmt so“. Den Jugend-Gospelchor sowie einen der Gemeindegemeindechöre leiten weiterhin nebenamtliche Kirchenmusiker.

Die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern wird in der Gemeinde in Form einer Singschule mit ca. 250 Kindern im Alter von 0–16 Jahren in derzeit 10 Gruppen organisiert. Die Singschule orientiert sich an dem Modell der ganzheitlichen Kinderchorleitung nach der Methode der Braunschweiger Domsingschule. Diese Arbeit wird von einem Förderverein unterstützt.

Zu den Aufgaben der 100 % B-Stelle gehören:

- gottesdienstliches Orgelspiel,
- die Leitung der Gethsemane-Kantorei und eines weiteren Gemeindegemeindechores,
- Mitarbeit in der Singschule,
- Koordination und fachliche Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit an den vier Standorten sowie
- die Vernetzung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Gemeinde.

Zu den Aufgaben der 50 % B-Stelle sollen gehören:

- die Leitung der Singschule,
- Koordination und fachliche Begleitung der mitarbeitenden Honorarkräfte der Singschule,
- Gottesdienstbegleitung.

Die Gemeindeleitung sieht in der angestrebten Neubesetzung beider Kirchenmusikstellen eine gute Chance für genügend Flexibilität im konkreten Zuschnitt der beschriebenen Aufgabenfelder auf das jeweilige Stellenprofil. Daher ist die Teamfähigkeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders wichtig.

Die Gemeinde wünscht sich für die Neubesetzung beider Stellen engagierte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Interesse und eigenen Fähigkeiten, auch populärmusikalische Formen in die Gottesdienste einzubringen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen einen guten Zugang vor allem zu Kindern und Jugendlichen haben und diese für die unterschiedlichsten Formen von Chormusik innerhalb der kirchlichen Feierkultur begeistern können.

Die Gemeinde erwartet Offenheit und organisatorische Kompetenz, um separate Formen wie Workshops, Offenes Singen und externe Konzerte in das Gemeindeleben zu integrieren und das reichhaltige kulturelle Angebot im Kiez mit eigenen kirchenmusikalischen Konzepten zu vernetzen. Unterstützt werden die neuen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker von einer Vielzahl von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen der Gemeinde.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Rückfragen sind an den Geschäftsführer der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Frank Esch, E-Mail: f.esch@ekpn.de oder die Kreiskantorin, Frau Kirchenmusikdirektorin Edda Straakholder, E-Mail: eddastraakholder@gmx.de, zu richten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 25. September 2011 erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, z.H. Herrn Esch, Gethsemanestraße 9, 10437 Berlin.

Das Vorstellungsverfahren findet am 21. und 22. Oktober 2011 statt.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2012

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

25. und 27. April 2012	(Frühjahr)
und	
12. und 14. November 2012	(Herbst)

*

Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden.

Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.german-church.org/cambridge.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich
- die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind

- Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor
- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u.ä.
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (Führerscheinklasse B ist erforderlich)
- gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben
- ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand
- ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-2796 139) und Frau Sabine Rulle (05 11/ 2 79 61 28) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2017 an.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Oktober 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de